

Die Entwicklung der neuzeitlichen Bullenschrift

Von PAUL MARIA BAUMGARTEN

Die Schrift der päpstlichen Kanzlei im beginnenden dreizehnten Jahrhundert war aus der vorhergehenden Zeit übernommen worden, ohne dass man wesentliche Aenderungen feststellen könnte.

Der Abkürzungen und Zusammenziehungen waren viele im Gebrauch. Die Worte wie *frater*, *episcopus*, *noster*, *Sancta Ecclesia Romana*, *presbyter*, *clericus*, *apostolicus*, *dominus*, *magister* und andere mehr, wurden damals mehr oder weniger regelmässig bis auf wenige Buchstaben zusammengezogen. Das erstreckte sich in gleicher Weise auf alle Einzahl- und Mehrzahlformen. Die Abkürzungen für *per*, *prae*, *pro*¹⁾ und ähnliche Worte sind bekannt; ebenso diejenigen für *et* und *que*. Die Genitivendungen *arum* und *orum* werden durch *a* und *o* mit einem angehängten Abkürzungszeichen wiedergegeben. Die Dativendung *bus* schreibt man mit einem hinter das *b* gesetzten, oben gerundeten Haken, der stets auf der Linie steht. Die Endsilbe *us* bei Verbalformen, bei Adjektiven und Substantiven wird mit dem gleichen Zeichen ausgedrückt, aber über oder neben den Wortschluss hochgesetzt. Die Passivendung *ur* wird öfters unterdrückt und durch einen Wellenstrich, der von einer Art gerundetem Komma durchschnitten wird, oder durch das umgekehrte *e t*-Zeichen über der Schlussilbe oder

¹⁾ Zu Beginn des dreizehnten Jahrhunderts kommen in den Bullen drei verschiedene Formen der Abkürzung für *pro* vor.

ähnliches ersetzt. In dem Konjunktiv Perfecti ¹⁾ lässt man nicht selten die Buchstaben *e r* aus und setzt eine kleine doppelte Wellenlinie über die Auslassungsstelle. Beim Infinitiv *e s s e* und allen Formen von *e s s e m* fällt das doppelte *s* aus und über die beiden übrigbleibenden *e* wird ein Haken gesetzt, wie man ihn aus dem juristischen Abkürzungssystem übernommen hatte.

Das am häufigsten gebrauchte Zeichen, um einen oder mehrere ausgefallene Buchstaben zu ersetzen, ist der gerade Strich über der Auslassungsstelle oder über dem ganzen Rest der Buchstaben, wie zum Beispiel in *n r o*, *e p s*, *s c i* und ähnlichen Wortbildern. Zur selben Zeit findet sich aber auch zu gleichem Zwecke der wagerechte mit angehängtem Komma, sowie der wagerechte Strich, der links ein aufwärtsgebogenes ganz kleines und rechts ein abwärtsgehendes grösseres Häkchen aufweist.

Kommen die Buchstaben *b*, *l*, *h*, *d* für die Anbringung des Kürzungszeichens in Frage, so finden sich erstens die wagerechte geschwungene Linie durch die Oberlänge, zweitens das neben die Oberlänge gesetzte gerundete Komma, drittens die schräge geschwungene oder gerade Linie durch die Oberlänge, viertens die mit einer Rundung nach unten und dann weit nach links geführte Linie, die die Oberlänge zweimal trifft.

Neben dem Semikolon, das für manche Abkürzungen eintritt, findet sich dann — anfangs nur in feierlichen Privilegien, wie mir scheint — ein Abkürzungszeichen in Gestalt einer etwas verschobenen *e c a u d a t a*, genau so, wie es in den gleichzeitigen Kaiserurkunden vorkommt. Dieser mehr oder weniger verschnörkelte Haken erhält für eine ganze Weile das Uebergewicht über die einfache wagerechte Linie. Dieser findet sich sowohl in der Mitte der Worte, wie am Ende derselben, stets aber hochgestellt. Der Anfangsschweif dieses Zeichens wird sehr häufig, wenn es neben einer Oberlänge steht, durch diese hindurchgeführt.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln und einiger anderer, die ich hier nicht alle in Erinnerung zu bringen brauche, kann ein jeder leicht von den Originalen Innocenz' III, Honorius' III und

¹⁾ Das trifft häufig auch zu für die gleichen Buchstaben in den Worten *littera*, *clericus*, *propter* und anderen, bei deren Abkürzung verschiedene Zeichen verwendet zu werden pflegen.

Gregors IX ablesen. Hätte man diese Vorschriften unter allen Umständen bei jedem sich bietenden Falle in den Bullen angewandt oder anwenden müssen, so hätte das zu so weitgehenden Kürzungen geführt, wie es sich mit der Eigenart der päpstlichen Urkunden in der damaligen Zeit nicht vertragen hätte. Und so steht denn in jeder Bulle neben der Sigle auch das Wort *e t*; hier liest man *p o n t i f i c a t u s* und dort wird die Endung *u s* unterdrückt; einmal heisst es *a i a*, ein anderes Mal *a n i m a* usw. Immerhin zeigen die päpstlichen Urkunden aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts noch eine stattliche Menge von Zusammenziehungen, Siglen und einfachen Kürzungen, deren Verständnis selbst dem Anfänger nur selten einige Schwierigkeiten bereitet.

Nach und nach, und zwar gleichzeitig mit der leichten Veränderung einiger Formen der Abkürzungszeichen, verzichtet die apostolische Kanzlei auf die Anwendung mancher dieser Regeln und Vorschriften bei der Reinschrift der Diplome, so dass am Ende des Jahrhunderts kaum viel mehr übrig bleibt, als die Kürzung einiger Titel, technischer Ausdrücke, Endungen und die Unterdrückung mancher Buchstaben, vor allem *m* und *n*, selten *s* am Silben- und Wortende. Ich betone jedoch, dass in besonders eilig geschriebenen, unwichtigen Bullen gelegentlich die alte Gewohnheit grösserer Kürzungen zum Teil oder ganz wieder durchbricht.

Gegenüber den einfachen Urkunden über die gewöhnlichen laufenden Geschäfte treten die feierlichen Privilegien oder die wichtigen politischen oder Verwaltungsbullen insofern hervor, als sie im allgemeinen weniger Kürzungen aufweisen, als jene; dahin gehören namentlich die Kürzungen durch Ueberschreiben einzelner Buchstaben.

Während im vierzehnten Jahrhundert keine bemerkbare weitere Einschränkung der Kürzungen vorgenommen wurde, scheint eine solche unter Martin V eingetreten zu sein. Nur in den allergebräuchlichsten Ausdrücken behielt man damals die Unterdrückung von Buchstaben oder Wortteilen und die Ersetzung derselben durch Zeichen bei. So muss man es als grosse Seltenheit bezeichnen, wenn die Partikel *e t* noch durch die Sigle ersetzt wird.

An die Stelle der verschieden gestalteten Striche und Zeichen

tritt eine haarfeine, oft kaum sichtbare, gerade oder etwas geschwungene Linie.

In der Kanzlei Pius' II war ein langer dünner oder ein dicker, etwas gebogener Strich im Gebrauch. Ziemlich vereinzelt ist die Form der Kürzungszeichen auf den wichtigen Bullen Alexanders VI. Bei Ausfall eines Buchstabens steht eine dünne geschwungene Linie über dem Wort, in deren rechte Hälfte ein dicker Punkt eingesetzt ist. Bei Kürzung mehrerer Buchstaben stehen über dieser Linie zwei fette Punkte, oder es tritt die Verbindung beider Arten ein, indem links über der Linie zwei Punkte und rechts in der Linie ein Punkt stehen¹⁾. Ein dicker nach unten geöffneter Bogenstrich ist dagegen seltener. In der Folgezeit bleibt es durchgängig bei der haardünnen Linie, wenn sie überhaupt angewendet wird, was im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert durchaus nicht immer der Fall ist. Eine Erinnerung an den Kürzungsstrich unter Alexander VI findet sich in der Folgezeit einige Male, wenn der Schreiber bei der feinen Wellenlinie in deren Mitte oder in ihrem zweiten Drittel einen Augenblick einhält, so dass ein dünner Punkt oder ein winziges Häkchen entsteht. Einzelne bei der Ausfertigung der Breven übliche Abkürzungszeichen sind meines Wissens nie von der apostolischen Kanzlei angewendet worden; dahin gehört vor allem die von einem kleinen Halbkreis unterbrochene gerade Linie. Was die noch üblichen Kürzungen verschiedener Art angeht, so wird, soweit meine Beobachtungen reichen, die Neigung, ihre Zahl noch weiter zu verringern, einmal unter Pius V und ein zweites Mal unter Benedikt XIV durchbrochen, deren Kanzleien dieselben in grösserem Umfange in den von mir eingesehenen Originalen wieder angewendet haben.

Eine lange Urkunde des neunzehnten Jahrhunderts mit zwei inserierten Formeln bietet dagegen nur die Kürzungen *sctam*, *aplicam* *Rnam* (= *Romanam*), *Eccliam*, *magram*, *aplorum* und *oia*; gewiss eine bescheidene Ausbeute. In einem, in moderner Kurrentschrift geschriebenen Originale Leos XIII sind nur die Eigennamen Limburgen. und Friburgen., sowie der Aus-

¹⁾ Eine gewisse Aehnlichkeit mit der Bobbienser Sigle für *est* ist nicht zu verkennen, obschon natürlich keinerlei Zusammenhang unter den beiden Dingen besteht.

druck *fel(icis) rec(ordationis)* gekürzt; sogar Titel und Datum weisen keine Kürzungen auf.

* * *

Will man die kuriale Minuskel kurz und knapp kennzeichnen, so stösst man auf Schwierigkeiten, die in der sachlichen Behandlung der verschiedenen Urkundenarten in den Schreibstuben begründet sind. Die *scriptura solemnis*, die bei den feierlichen Privilegien mit Rota, Monogramm, Papst- und Kardinalsunterschriften, sowie dem grossen Datum und bei wichtigen Urkunden sonstiger Art Anwendung findet, unterscheidet sich meistens in ziemlich erheblicher Weise von der gewöhnlichen Bullenschrift. Die persönliche Eigenart des Schreibers kommt viel stärker bei den nicht so sorgfältig oder gar eilig geschriebenen Urkunden des gewöhnlichen Geschäftsganges zum Ausdruck, als bei der an zahlreiche Sonderregeln gebundenen Schreibweise der wichtigen Bullen. Die Schrift der letzteren ist wesentlich objektiver, um mich einmal so auszudrücken. Sie gestattet darum eher eine allgemeine Beurteilung, als die andere.

Hierfür ein Beispiel.

Vor mir liegen neun Bullen Innocenz' III aus den Jahren 1198 bis 1205, darunter sind zwei feierliche Privilegien, eine *clausa* an den französischen König, eine hochpolitische Urkunde über den Krieg zwischen Frankreich und England und fünf einfache Briefe. Die beiden ersten Bullen gingen *sub filo serico*, wie das natürlich ist; die *clausa*¹⁾ und die vierte Urkunde waren mit Hanfschnur besiegelt worden und an den weiteren fünf Briefen hängt nur eine Bulle an Hanfschnur, die anderen vier an Seidenfäden.

Ein Vergleich der Urkunden ergibt, dass die vier ersten höchst sorgfältig und regelmässig geschrieben sind, von den fünf letzten aber, die mit Hanfschnur besiegelte die sauberste und schönste ist, obschon für die Ausfertigung der Briefe *sub filo serico* doch besondere Regeln²⁾ für den Schreiber bestanden. Die *clausa* ist

¹⁾ *Litterae clausae sub filo serico* gehören zu den allergrössten Seltenheiten in der päpstlichen Urkundenausstattung.

²⁾ Die Beobachtung der Vorschrift über die Schreibung von *st* und *ct* in diesen Bullen ist in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts noch eine sehr wechselnde. In beiden hier in Frage kommenden Privilegien kommen die

ratione personae und die vierte Bulle ratione objecti in der Weise, wie geschehen, geschrieben worden.

Die beiden feierlichen Privilegien machen genau den gleichen Eindruck und stimmen in den Einzelheiten der Schrift¹⁾ vollständig überein. Fast nur an der Adresse kann man erkennen, dass sie von zwei verschiedenen Schreibern herkommen. Wir haben in solchen Diplomen unzweifelhaft den von allen persönlichen Schreiberzutaten freiesten Ausdruck der kurialen Bullenschrift aus dem Anfang des Pontifikats Innocenz' III vor uns.

Der gleichzeitige geschlossene Brief an König Philipp von Frankreich ist von der gleichen Regelmässigkeit und Schönheit, nur sind die Buchstaben wesentlich kräftiger und etwas breiter und runder hingelagert. Infolgedessen sind die Ober- und Unterlängen mit den zugehörigen Endbeugungen nicht so entwickelt, sondern ein gut Teil kürzer und gedrungener. Hinzu kommt eine leichte Neigung der Schrift nach links, die bei den Privilegien nur an einzelnen langen Buchstaben festzustellen ist. Das vierte Diplom teilt mit der clausa den allgemeinen Schriftcharakter, doch ohne die Neigung der Buchstaben zur linken Seite und ohne die enge Verbindung der Buchstaben untereinander. Dass daraus ein strengeres, weniger rundliches Aussehen der Schrift folgt, ist nur natürlich.

Wenn man will, kann man diese Schriftart, wie sie in diesen beiden Urkunden vorliegt, als mittlere Schrift bezeichnen, im Gegensatz zur feierlichen einerseits, und zur gewöhnlichen Schrift²⁾ andererseits. Wie der Augenschein ausweist ist diese mittlere Schrift in Bezug auf die Haken und Schnörkel an den Ober- und Unterlängen etwas zurückhaltender, als die scriptura solemnis der Privilegien.

Das eine steht nun unzweifelhaft fest, dass der Unterschied

gestreckten und engen Ligaturen, zuweilen in nebeneinander stehenden Worten, wie *iustus postulationibus* und ähnlich, unterschiedslos vor. Einer der einfachen Briefe *sub filo serico* hat überhaupt keine gestreckte Ligatur.

¹⁾ Sogar der Umstand, dass sämtliche betonte grosse Buchstaben im Texte in genau gleicher Weise etwas unter die Linie reichen, kann auf beiden Pergamenten beobachtet werden.

²⁾ Konrad von Mure erzählt, dass ein kurialer Kanzleischreiber über diese Schreibweisen verfügen müsse.

zwischen der Schrift der *clausa* und des vierten Briefes wesentlich grösser ist, als zwischen derjenigen der beiden Privilegien. Die Eigenheiten der Schreiber treten schon stark hervor, ohne jedoch die Buchstabenformen und den allgemeinen Schriftfluss in bedeutsamer Weise zu beeinflussen.

Die Schrift von zweien der einfachen Briefe stellt sich gewissermassen als flüchtige feierliche Schrift dar, deren lange Buchstaben durchweg nach links geneigt sind; ein dritter Brief trägt ungefähr den gleichen Charakter, nur fehlt die Geschlossenheit der Worte, wodurch ein eckiger Eindruck hervorgerufen wird. Die steife, kleine und harte Schrift des vierten Briefes, der auch ungewöhnlichere Kürzungen aufweist, steht allerdings derjenigen der drei anderen näher, als der Schrift der letzten Bulle, ohne deswegen eine Ueberleitung zu dieser zu bilden. Der Schreiber unseres fünften Briefes löst fast alle geraden Linien in geschwungene auf, rundet die kleinen Buchstaben in die Breite und verbindet sie sorgfältig. Die Buchstaben *h*, *b*, *g*, *P*, das Schluss-*s* haben hier eine durchaus andere Ausgestaltung erfahren, wie in den anderen vier Bullen. Die Urkunde könnte gerade so gut siebzig Jahre früher unter Innocenz II geschrieben sein. Die Oberlängen von *l*, *b*, *s*, *f*, *d*, die Unterlängen von *s*, *f*, *p*, *g*, *q*, die Schwänze von *m*, *n*, *h*, Schluss-*s* und andere kleinere Dinge wechseln von Blatt zu Blatt, bald mehr, bald weniger. Zieht man die Beobachtungen an den grossen Buchstaben hinzu, so ergeben sich so manche Schwierigkeiten, die einer einheitlichen Kennzeichnung dieser Schriftgattung recht im Wege stehen.

Es wird darum begreiflich erscheinen, wenn ich für die folgenden Ausführungen in der Hauptsache die regelmässig und sorgfältig geschriebenen feierlichen oder wichtigen Bullen und späterhin die Konsistorial- und Verwaltungsurkunden nebst den bullierten bedeutsamen politischen Erlassen heranziehe und nur ausnahmsweise auf die gewöhnlichen Urkunden¹⁾ zurückgreife. Immerhin

¹⁾ Jedermann, der einige Hundert Originale des Genaueren angesehen hat, weiss, dass es zu allen Zeiten Schreiber gegeben hat, die auch die einfachste Pfründenurkunde oder das kleinste Mandat so sorgfältig behandelten, als ob es sich um ein feierliches Privileg handle. Ebenso gibt es vereinzelte hochfeierliche Bullen, die aus irgend einem Grunde ziemlich liederlich geschrieben sind. Beides bildet die Ausnahme von der Regel. In diesem Zusammenhang

bin ich mir bewusst, dass meine allgemeinen Bemerkungen nur in dem Sinne Anspruch auf Zuverlässigkeit machen können, als ich auf die gesamten vatikanischen Bestände und einen sehr bedeutenden Teil der Pariser und manche schweizerischen, deutschen und englischen Bestände mich berufen kann. Bei der Eigenart solcher Untersuchungen muss man sich stets darauf gefasst machen, dass der eine oder andere Punkt derselben durch eine nicht eingesehene Urkundengruppe in geringerem oder grösserem Masse, wenn auch nicht entwertet, so doch abgeändert werden könnte.

* * *

Gegenüber der Schrift in der Innocentianischen Kanzlei, die ich oben kurz gekennzeichnet habe, finden wir unter Honorius III eine ziemlich merkbare Verkleinerung und geringe Verbreiterung der Buchstaben, wodurch die Schönheitswirkung bedeutend gesteigert wird. Die etwas unvermittelt stark nach links unten gehenden Haken an *m*, *n* und *h* sind allerdings unästhetisch; dafür haben aber die Biegungen der Unterlängen eine runde, weiche Ausgestaltung erfahren. Der ungewöhnliche Reichtum von vier verschiedenen Schluss-*s* muss auffallen. Die Köpfe des langen *s* und des *f* erfahren eine weitere Ausbildung durch Rundung der Schleife und Herabführung des Striches in leicht geschwungener Linie. Der Beugung der Oberlängen von *l* und *b* geht aus dem stumpfen Winkel schon in den rechten über, allerdings mit einer Rundung. Aehnliches gilt von den Unterlängen. Am Schluss der Worte zeigt sich vielfach ein eleganter kleiner Schnörkel. Die Verbindung der Buchstaben untereinander ist eine lose.

Unter Gregor IX verschwinden zwei von den vier Formen des Schluss-*s* ganz, eine dritte kommt nur noch selten vor; die Beugungen der Oberlängen erheben sich wieder etwas und die Rundungen der Unterlängen werden zum Teil geschlossener, was nicht als Verbesserung anzusehen ist, zum Teil werden

scheint es mir nützlich, darauf aufmerksam zu machen, dass Schreiber mit besonders schöner Handschrift fast ein Monopol auf die Ausfertigung feierlicher Bullen hatten, wodurch die Geschlossenheit der Ueberlieferung nur gewinnen konnte. Diese Beobachtung kann man natürlich erst von der Zeit an machen, als auch diese Urkunden ausnahmslos vom Schreiber in *plica* rechts gezeichnet wurden.

die Beugungslinien in längerem ductus etwas nach oben geführt. Im übrigen ist, ausser der stärkeren Betonung der grossen Anfangsbuchstaben der einzelnen Textabschnitte¹⁾, keine weitere Verschiebung eingetreten.

Während die Beugungen der Oberlängen unter Innocenz IV unterschiedslos in stumpfem oder rechtem Winkel abgerundet werden, gehen die Unterlängen oft in scharfem Bruch oder in ungelenker Wellenlinie abwärts nach links. Die Köpfe von *f* und langem *s* haben fast keine cauda. Die Ligatur *ct* wird oft sehr elegant gestaltet, während diejenige von *st* meist etwas ungelenkt ausfällt und an der Seite des *t* eine Schleife bildet. Die Hinaufführung des Grundstriches von *v* zur Höhe des *l* oder *b* ist auffällig. Die Kapitelsanfänge des Textes sind meist mässig betont.

Die Kanzlei Alexanders IV behielt für die Privilegien die vorstehend kenntlich gemachte Uebung im allgemeinen bei; für die mittlere Schrift kamen einzelne unwesentliche Aenderungen und eine wesentliche Rundung der Formen in Betracht, die auf die Flüssigkeit der Schrift von grossem Einfluss ist.

Zur Kennzeichnung der Schriftänderungen in den folgenden Pontifikaten bis auf Bonifaz VIII genügt es zu sagen, dass man sich mehr und mehr bemühte, ein besseres Verhältnis zwischen den kleinen Buchstaben und den Ober- und Unterlängen einzuführen. Die frühere übertriebene Länge der letzteren wird um ein gutes Stück herabgesetzt, wodurch die Schrift ein wesentlich ruhigeres Aussehen gewinnt. Das tritt besonders unter Honorius IV in schönster Weise hervor. Bei Nicolaus IV dagegen ist eine unangenehme Steifheit nicht zu verkennen. Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts werden in der Kanzlei Bonifaz' VIII Bullen ausgefertigt, deren Schrift mit zu dem Schönsten gehört, was wir an kurialer Minuskel besitzen. Die massvolle Anwendung von Zierlinien, die runde, weiche Schrift, die Proportionen der Buchstaben untereinander, die Zurückhaltung in Anwendung von Kürzungen und manches andere rechtfertigen dieses Urteil vollauf.²⁾

¹⁾ Diese Betonung geht auch in die einfachen Briefe sub filo serico über.

²⁾ Neben dieser ausgezeichneten unbeeinflussten, kurialen Minuskel kommt auch eine mehr eckige, fast quadratische vor, bei der man den Einfluss der gothischen Schrift klar sehen kann.

Das Eindringen des südfranzösischen Elements in die Schreibstuben der päpstlichen Kanzlei unter Klemens V, mehr aber noch unter Johann XXII, bedingt eine ziemliche Aenderung der Schrift. Aus der Notariatschrift von Südwestfrankreich stammt die augenfälligste Verschlechterung, nämlich die unverhältnismässige Verdickung der Oberlängen und die Verjüngung der Unterlängen bis zu feinstem Haarstrich. Dazu tritt die völlige Ausbildung breiter und etwas unförmlicher Schleifen an *l*, *b*, *d* und *h*, sowie nach unten an *p* und *g*. Durch diese vielen Schnörkel und die ungleiche Höhe der Buchstabenteile untereinander sowohl wie der nebeneinander stehenden Buchstaben sticht die Schrift gegenüber der ruhigen Majestät der letzten römischen Kanzleierzeugnisse wesentlich ab, ohne jedoch eigentlich unschön zu werden. Bei dieser gewissen Unruhe im einzelnen wirken die Blätter als Ganzes doch recht gut.

So sehr sich diese Dinge, natürlich auch in weiterer Ausbildung, in der gewöhnlichen Kanzleischrift festsetzen, in der feierlichen Schrift vermochten sie sich nicht lange zu halten. Schon unter Benedikt XII vollzog sich die langsam angebahnte Rückkehr zur besten Ueberlieferung eines Honorius IV und Bonifaz VIII.¹⁾ Die Sauberkeit, Genauigkeit und Regelmässigkeit der Schrift aus den vierziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts ist geradezu überraschend. Alle die kleinen Unarten in Bezug auf die Schnörkel und langen Buchstaben sowie die verschiedene Höhe der Buchstabenteile und Buchstaben sind wieder völlig verschwunden²⁾.

Diese Uebung ging ziemlich unverändert weiter bis zum Tode Gregors XI. Die Doppelwahl vom Jahre 1378 erzeugte eine sehr scharfe Scheidung im Schriftcharakter der beiden Obendienzen. Avignon gelangte vollständig unter den Einfluss der recht unordentlich gewordenen gewöhnlichen Bullenschrift mit ausgesprochen gothischem Charakter, so dass diese auch für die feierlichen Akte

¹⁾ Einen wesentlichen Anteil an dieser Reform hat der Magister Bernardus de Sancta Speria scriptor domini papae unter Johann XXII.

²⁾ Ich mache hier besonders auf die Bulle Klemens VI vom 28. April 1352 aufmerksam, deren Schreiber sich allerdings nicht nennt. Die Urkunde habe ich ausführlich beschrieben in meinem Buche *Aus Kanzlei und Kammer* (Freiburg, Herder 1907) Seite 140—141. Die herrliche Schrift dieser Riesenurkunde weist einen Einschlag gothischer Minuskel auf.

Klemens' VII in Anwendung kam. Unter Benedikt XIII gab es dann kein Halten mehr. Die Schrift seiner Kanzlei gestaltete sich im fünfzehnten Jahrhundert zu einer über die Massen nachlässigen, deren Neigung nach rechts in Verbindung mit der breiten Gedrungenheit aller Buchstaben einen ausserordentlichen Verfall anzeigt.

Die römische Obedienz musste, da die meisten der bisherigen Beamten sich Klemens VII angeschlossen hatten, eine grössere Zahl von neuen Schreibern einstellen, die wohl in der überwiegenden Mehrzahl Römer oder Mittelitaliener waren. Eine Anzahl deutscher und süditalienischer Namen begegnet uns aber auch auf den Originalen. Mit der so verjüngten Kanzlei hat Urban VI nicht nur die schlanke feierliche Schrift beibehalten, sondern auch die gewöhnliche Bullenschrift so reformieren können, dass manchmal eilig geschriebene einfache Briefe Urbans noch wesentlich sorgfältiger behandelt sind, als die feierlichen processus und sonstigen wichtigen Urkunden von Klemens und Benedikt.

Die Obedienz von Pisa, das mag hier eingeschaltet werden, folgte im Grossen und Ganzen den Spuren der römischen Kanzlei in Bezug auf die liebevolle und erfolgreiche ästhetische Abrundung der Bullenschrift.

Bei der Konzilsleitung von Konstanz hatten sich nach und nach eine sehr grosse Zahl von Bullenschreibern aus allen drei Obedienzen eingefunden, die laut Synodalbeschluss eine gewisse Anwartschaft auf Verwendung in der Kanzlei des künftigen Papstes hatten. Als nun Martin V gewählt worden war, mangelte es ihm nicht an Kanzleibeamten, von denen allerdings viele hoffen mochten, dass er nicht über die Alpen nach Rom ziehen werde. Obschon es nicht im einzelnen für die Scriptoren belegt werden kann, ist es doch sicher, dass viele derselben auf ihr Verbleiben in der Kanzlei verzichteten, als der Papst seine Rückkehr nach Rom wirklich ins Werk setzte. Mit der immerhin noch sehr reichlich bemessenen Beamten-schar verstand es der in mehr als einer Hinsicht berüchtigte und berühmte Vizekanzler Johannes de Brogny die ihm an sich fremde Sorgfalt der römischen Obedienz in Bezug auf die Bullenschrift aufrecht zu erhalten und zu sichern. Nur in den ersten Zeiten zeigt sich ein gewisses Schwanken, das

aber, soweit meine Beobachtungen reichen, nicht über das Jahr 1418 hinausreicht. Für die Formlosigkeiten der Kanzlei Benedikts XIII war am Hofe Martins V kein Platz; Martins Kanzlei arbeitete sauber.

Gar zu sehr darf man sich darum nicht wundern, wenn man hie und da in den Archiven Bullen Martins V unter diejenigen seines gleichnamigen Vorgängers aus dem dreizehnten Jahrhundert und umgekehrt eingereiht findet¹⁾. Für den Kenner freilich besteht ein recht deutlicher Unterschied zwischen der verhältnismässig kleinen, wohlgerundeten und breiten Schrift Martins IV und der engeren, steiler aufstrebenden und dünnen des Konzilspapstes.

Unter Eugen IV nisten sich einzelne Elemente in die *scriptura solemnis* ein, die aus der sogenannten humanistischen Schrift herkommen, wenngleich die weitgehende und stellenweise umfangreiche Freilegung der einzelnen Buchstaben in der letzteren von den Kanzleischreibern nie versucht wurde. Leider sind manche Originale der Unionsbulle von 1439 — wohl wegen der grossen Zahl der notwendigen Exemplare, die bekanntlich an alle Fürsten geschickt wurden — in wenig sorgfältiger Weise mündert worden.

Mir will scheinen, als ob der Höhepunkt der kurialen Schriftleistung auf Grund der vorhergegangenen Entwicklungsreihe unter Nikolaus V erreicht worden sei. Ich habe Bullen von ganz ausnehmend schöner Schrift, vorzüglicher Lesbarkeit und peinlichster Sauberkeit gefunden, für die ich ähnliche Beispiele aus anderer Zeit nicht beibringen könnte. Ich möchte sie als eine durch die humanistische Schrift stark beeinflusste gothische Minuskel bezeichnen. Die Einwirkung der Wiederbelebung des klassischen Altertums²⁾ hat sich auch bis auf diese Dinge erstreckt.

Von Kalixt III ab geht es, wenn auch ganz langsam, abwärts, was sich zunächst in einer gewissen Fahrigkeit und Unruhe der

¹⁾ Natürlich betrifft das nur solche Originale, bei denen die Bleibulle fehlt.

²⁾ Zieht man zum Vergleich die Originale des Gegenpapstes Felix V (1439—1449) heran, so muss man auch ihnen hohes Lob spenden. Unter den mir bekannten vierzehn Bullen fand ich keine, die sich nicht durch grosse Regelmässigkeit ausgezeichnet hätte. Auch die Originale des Konzils von Basel — ich habe deren sechzig untersucht — tragen völlig kuriales Gepräge und befriedigen auch höhere Ansprüche.

ziemlich engen Schrift zeigt. Die Lockerung des bisher festgeführten Wortkörpers ist allerdings noch keine grosse unter Pius II; immerhin machen sich Anzeichen bemerkbar, die auf ein Nachlassen des Geschmackes hinweisen. Sixtus IV verwendet die deutliche, aber steife humanistische Kursive¹⁾, deren Gesamteindruck kein unfreundlicher ist. Die Buchstabenverbindungen *ci*, *cu* und ähnliche könnten allerdings klarer sein. Etwas mehr macht sich dieser Umstand im folgenden Pontifikate Paul's II geltend, dessen Schrift einen gewissen eiligen Zug verrät. Als besonderes Kennzeichen der Schreiber Innocenz' VIII und Alexanders VI darf die Ausbildung der hervorragend schwungvollen grossen Buchstaben²⁾ gelten, auf die ich besonders aufmerksam mache. Die runde, weiche, sehr regelmässige Schrift unter Alexander VI macht zwar einen überaus angenehmen Gesamteindruck, doch ist ihre Lesbarkeit durch das häufige Ineinanderschreiben der Buchstaben einigermassen beeinträchtigt.

Ich habe neben den beiden Konsistorialbulln Leos X vom 20. September 1513³⁾ und von 1517⁴⁾ vier gewöhnliche Briefe von Martin V vor mir liegen. Nur bei schärferem Zusehen gelingt es einige Unterschiede herauszufinden, so sehr gleichen sich die Schriften. Dass das kein Lob für die *scriptura solemnis* des berühmten Medicäerpapstes bedeutet, liegt klar zu Tage.

Eine gewisse Verwahrlosung macht sich unter Klemens VII geltend, was um so auffälliger ist, als die einfachen Bullen daran oft weniger Anteil haben, als die feierlichen. Am schlimmsten ist es um die kostbar verzierte, mit massivem goldenen Siegel versehene Bulle über die Kaiserkrönung Karls V bestellt. Die fette, unansehnliche Schrift ist nach links geneigt und unterdrückt — mit Ausnahme von *g* — alle Unterlängen; nur hie und da ist ein winziger Haarstrich als Rest zurückgeblieben. Ausstattung und Schrift stehen in schreiendem Gegensatze zueinander. Wir haben es hier mit einer ungewöhnlichen Vermengung von runden und Frakturelementen zu tun, die stark an die Schrift aus der Kanzlei Benedikts XIII erinnert.

¹⁾ Die sich mit geringen Aenderungen auch in vielen seiner Breven findet.

²⁾ Die fast alle bis unter die Schriftlinie geführt wurden.

³⁾ *Declaratio legitimationis Iulii de Medicis, qui postea Clemens papa VII.*

⁴⁾ *Creatio XXXI cardinalium*; das Tagesdatum ist nicht eingetragen.

Die Nachwirkungen der Schriftübung aus der Zeit Alexanders VI finden sich noch recht deutlich in manchen Konsistorialbulln Pauls II, die den gleichen schwungvollen Fluss aufweisen. Im übrigen setzen die gothischen Elemente in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts mit aller Macht ein, so dass unter Pius V eine straffe, enge Schrift in Uebung kommt, die wesentlich kräftiger ist, als diejenige der vorhergehenden Jahrzehnte.

Am Ende der Regierungszeit Sixtus' V und unter Klemens VIII beginnt die Auflösung einzelner Buchstaben in Striche. Ausser *m, n, u* kommen zunächst in Frage *a, c, e, o* und *d*. Etwas später werden die grossen Buchstaben in Mitleidenschaft gezogen, die dann gleichzeitig mit völlig willkürlichen und unnatürlichen Schnörkeln und Verzierungen ausgestattet werden. Der doppelte Bruch der Schäfte tritt in zudringlicher Weise hervor und gewisse Buchstabenverbindungen, wie *ex, ci, eci, ri, er* und andere, werden, unter leichter Veränderung der Form derselben, recht undeutlich. Das Verhältnis von langen und kurzen Buchstaben ist praktisch sozusagen verschwunden, wenngleich noch schüchterne Ueberbleibsel von Ober- und Unterlängen bemerkt werden können. Beim oberflächlichen Vergleich dieser Schrift mit einem gleich kräftig geschriebenen langobardisch-beneventanischen Kodex des 12. Jahrhunderts lässt sich eine ziemliche Aehnlichkeit nicht verkennen.

Mitten in diese tiefgreifenden Schriftveränderungen ragt eine hochfeierliche Bulle hinein: *Reformatio tribunalium Vrbis* vom 1. März 1612, die mit ihrer italienischen gothischen Minuskel ebenso gut im vierzehnten Jahrhundert geschrieben sein könnte, wenn man von wenigen Einzelheiten absieht. Die aussergewöhnlich feierliche zeichnerische Ausstattung dieser Konsistorialbulle in Heftform macht es verständlich, dass man eine Schriftart wählte, die durch ihre kräftige Regelmässigkeit und Schönheit der Bedeutsamkeit des Inhaltes Rechnung trug.

Ein hervorstechender Zug der kurialen Kanzleischrift des siebzehnten Jahrhunderts ist, wenn man von der aufkommenden recht unleserlichen Kursive absieht, die gedrungene, dicke Form der Buchstaben; dieselben sehen inloedessen wie verwischt aus.

Die vorhin berührten Schriftveränderungen, die die Grundlage der *scriptura bollatica* oder *scriptura Sancti Petri*¹⁾ bilden, werden in den nächsten Jahrzehnten nicht weiter ausgebildet, soweit die feierlichen Schriftstücke in Frage kommen. Immerhin muss man sagen, dass die konstitutiven Elemente der neuzeitlichen Bullenschrift den Pontifikaten Gregors XV und Urbans VIII ihr Dasein verdanken²⁾.

* * *

Unter Klemens X findet sich eine stark nach links geneigte *bollatica*, die ziemlich elegant aussieht, deren einzelne Buchstaben ohne alle Ausnahme in zwei, drei oder vier Striche aufgelöst sind. Das *e* ist der bezeichnendste Buchstabe in dem Alphabete dieser schlanken Schrift. Es besteht aus einem wagenrechten kleinen, leicht nach oben gebogenen Grundstriche, über den in einem gewissen Abstände ein mehr oder weniger geschlossenes schlankes *o* gesetzt wird. In der Verzerrung der grossen Buchstaben werden wahre Orgien gefeiert und bei der Auflösung der zusammengezogenen Worte stehen dem Ungeübten, selbst mit Zuhilfenahme des Satzsinnnes, zuweilen die erheblichsten Schwierigkeiten im Wege.

Während in der bisherigen Entwicklung der kurialen Kanzleischrift eine fortlaufende Entwicklungsreihe im allgemeinen nicht zu verkennen war, beginnt vom achtzehnten Jahrhundert ab ein unsicheres Tasten sich geltend zu machen, immer jedoch im grossen Rahmen der *scriptura Sancti Petri*.

Wenn in der Kanzlei Klemens' XI eine scharf nach links geneigte, schwindstüchtige, eckige und grosse Schrift gebräuchlich war, so liess Benedikt der XIV seine Konsistorialbullenschriften mit wohlgefällig gerundeten, aufrecht stehenden Buchstaben schreiben, deren Dicke und Höhe ein feines Empfinden für massvolle Verhältnisse bezeugen³⁾. Man wird beim Anblicke dieser Diplome unwillkür-

¹⁾ Die Leo XIII fälschlich als *character theutonicus* bezeichnet hat.

²⁾ Findet man Urkunden, die von einem noch unerfahrenen Schreiber ins Reine geschrieben worden sind, so fällt die grössere Lesbarkeit derselben angenehm auf. Der Schreiber hatte die krausen Verunstaltungen der Schrift noch nicht ganz zu meistern vermocht.

³⁾ Diese Dinge kann man in ihren Anfängen schon fünfzehn Jahre früher unter Benedikt XIII mit Vergnügen feststellen.

lich an die französische Rundschrift aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts erinnert, die heute noch bei der feierlichen Beurkundung hochwichtiger Handlungen nicht nur in Frankreich, sondern auch in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, zur Anwendung kommt. Das gleiche Urteil darf man so ziemlich auch über die mittlere und gewöhnliche Bullenschrift dieser Kanzlei fällen.

Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts haben wir es wiederum mit einer überaus formlosen und fetten Prachtschrift zu tun, während die gleichzeitige Kursive ein gefälliges Aussehen darbietet. Die Konsistorialbullen sehen prima facie wie orientalische Urkunden aus, so wenig tritt im Allgemeindruck der Charakter der lateinischen Schrift hervor. Sozusagen kein bekanntes Buchstabenbild hebt sich aus der Masse der breiten, zusammenhanglosen Schäfte, Bogen, Schnörkel, Striche, Schlingen und Schleifen heraus. Bei näherem Zusehen entdeckt man Worte wie *idoneum*, *Wormatien.*, *vel*, *illud*, *ac* und einige andere; aber alle Worte, die ein *p*, *s*, *f*, *E*, *A*, *I*, *D* und andere Buchstaben enthalten, erfordern ein gewisses Studium zu ihrer Entzifferung. Bei alledem fallen die flotten Rundungen sowie das elegante An- und Abschwellen der Grundstriche im einzelnen angenehm auf.

Im neunzehnten Jahrhundert liegt eine *scrittura bollatica* vor, deren schlankes, krauses Gewirr von Haar- und Grundstrichen einfach nicht beschrieben werden kann. Alle Schäfte der kleinen Buchstaben beginnen oben dick, schwellen im ersten Drittel unter Zuhilfenahme eines scharfen Bruches nach links zu Haarstrichen ab und gehen dann in einer mehr oder weniger betonten Rundung als dicker Strich nach rechts. Das gehört mit zu dem Verwickeltesten, was mir je vorgekommen ist. Hat man sich jedoch an diese Merkwürdigkeit gewöhnt und hat man begriffen, dass das *v* ein *i*, das *o* mit einem senkrecht durchgezogenen feinen Schnörkel ein *e*, das schmalere *v* ein *r* sein soll, so liest sich die Schrift viel leichter, als man es zunächst geglaubt hätte.

Ohne auf die weiteren, mehr unwesentlichen Abweichungen von diesem Typus noch einzugehen, bemerke ich nur, dass diese Schrift bis zum 29. November 1878 in Gebrauch war, und dann *communi latino caractere* ersetzt wurde. Der gewöhnlichen

lateinischen Schrift unserer Tage, unter Wahrung vollster Lesbarkeit, einen etwas monumentalen Charakter zu geben, ist jedoch bis heute der päpstlichen Kanzlei nicht gelungen. Die Bullen der letzten 30 Jahre machen einen unbefriedigenden Eindruck und ihre Schrift steht in keinem Verhältnis zu Pergament und Bleisiegel, diesen monumentalen Zeugen einer grossen und langen Vergangenheit.

* * *

Am 29. September 1908 bestimmte Pius X. im *Ordo servandus in sacris congregationibus tribunalibus officii Romanae Curiae capitis IX articulo I* wie folgt:

Art. I. *Cancellaria Apostolica.*

Purpuratorum Patrum coetus, constans Cardinalibus tribus, Cancellario, Datario et a secretis Consistorialis, reformandas quamprimum curabit formulas Bullarum collationis beneficiorum, sive consistorialium, sive aliorum; itemque Bullarum constitutionis dioecesium, Capitulorum; denique Regularum, quas Cancellariae vocant.

Ausser dieser den Inhalt der Bullen betreffenden Massregel ist noch über die Kanzlei im allgemeinen folgendes von Interesse:

Constitutio apostolica de Romana Curia.

III. *Officia.* 1^o *Cancellaria Apostolica.*

1. *Huic officio praesidet unus ex S. R. E. Cardinalibus, qui posthac Cancellarii, non autem Vice-Cancellarii nomen assumet. Ipse iuxta pervetustam consuetudinem in sacris Consistoriis, ex officio, notarii munere fungitur.*

2. *Ad Cancellariae officium in posterum hoc unum tamquam proprium reservatur munus, Apostolicas expedire litteras sub plumbo circa beneficiorum consistorialium provisionem circa novarum dioecesium¹⁾ et capitulorum institutionem, et pro aliis maioribus Ecclesiae negotiis conficiendis.*

3. *Unus erit earum expediendarum modus, hoc est per viam Cancellariae, iuxta normam seorsim dandam, sublatis iis modis qui dicuntur per viam secretam, de Camera et de Curia.*

4. *Expedientur memoratae litterae seu Bullae de mandato Congregationis Consistorialis circa negotia ad eius iurisdictionem*

¹⁾ Oben steht im Originaldruck *dioecesium*.

spectantia, aut de mandato Summi Pontificis circa alia negotia, servatis ad unguem in singulis casibus ipsius mandati terminis.

5. Suppresso collegio Praelatorum, qui dicuntur *Abbrevia-tores maioris vel minoris residentiae*, seu de parco maiori vel minori; quae ipsius erant munia in subscribendis apostolicis Bullis transferuntur ad collegium Protonotariorum Apostolicorum, qui vocantur *participantes de numero*.

2° Dataria Apostolica.

1. Huic officio praeest unus ex S. R. E. Cardinalibus, qui in posterum *Datarii*, non vero *Pro-Datarii* nomen obtinebit.

2. Ad Datariam in posterum hoc unum tamquam proprium ministerium tribuitur, cognoscere de idoneitate eorum qui optant ad beneficia non consistorialia Apostolicae Sedi reservata; conficere et expedire Apostolicas litteras pro eorum collatione; eximere in conferendo beneficio a conditionibus requisitis; curare pensiones et onera, quae Summus Pontifex in memoratis conferendis beneficiis imposuerit.

3. In his omnibus agendis normas peculiare sibi proprias; aliasque seorsim dandas servabit.

Im fünften Abschnitt heisst es:

In posterum vero in omnibus Apostolicis Litteris, sive a Cancellaria sive a Dataria expediendis, initium anni ducetur, non a die Incarnationis Dominicae, hoc est a die XXV. mensis Martii, sed a Kalendis Ianuariis.

Genau wie für die Bullen erging auch eine Bestimmung für die zukünftige Ausgestaltung der Wortlautes der Breven:

Ordo servandus etc. Pars Altera. Normae peculiare. Cap. IX Art. II. 2°: *Peculiaris coetus trium Cardinalium*, quos inter *Cardinalis a secretis Status*, *Brevium Apostolicorum formas instaurandas* curabit, quae ab ea *Secretariae Status* parte mitti solent, cui est *Apostolicorum Brevium cura commissa*.

Es steht zu erwarten, dass die Bestimmungen über die zukünftige Fassung der Bullen und Breven in dem *Commentarium officiale de Apostolicae Sedis actis*, einer amtlichen Halbmonatsschrift, zur Veröffentlichung gelangen werden. Die Mitteilung kurialer Akten irgendwelcher Art an dieser Stelle soll vom 1. Ja-

nuar 1909 ab die uralte publicatio et promulgatio in valvis und an anderen Orten ersetzen.

Wenn schon viele der durch Jahrhunderte geheiligten Kanzleiüberlieferungen den nachdrücklichen Anforderungen der Neuzeit zum Opfer gebracht werden mussten, so ist es aber doch nur schwer verständlich, dass Leo XIII auf den Antrag des damaligen Prodatars im Jahre 1878 bestimmte, dass die grössere Mehrzahl der auszufertigenden Bullen nicht mehr das Bleisiegel tragen sollten. In seinem oben angezogenen *Motus proprius* steht, dass das plumbeum vero numisma faciliori huiusmodi litterarum transmissioni haud leviter im Wege stehe. Deswegen sollten nur noch alle Konsistorialbullen mit Blei besiegelt werden, die übrigen aber eine impressio rubri coloris sigilli noviter conficiendi, imagines ipsorum apostolorum Petri et Pauli referentis, inscriptione nominis regnantis summi pontificis circumducta erhalten. Es scheint mir, dass mit der neuen Regelung der kurialen Verwaltung dieser wenig monumentale Stempel und damit die verschiedenen Klassen der zugehörigen Bullen abgeschafft worden sind, wenn anders ich die neuen Bestimmungen richtig verstanden habe.
